



Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail, vom 21. Oktober 2014, Zahl:
770/2014-1, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Feistritz an der Gail schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt in der Ortschaft Feistritz an der Gail pro Monat:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 4,70 Euro |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,60 Euro, |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,70 Euro und |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 29,50 Euro |

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im übrigen Gemeindegebiet (Bereich außerhalb der Ortschaft zwischen Aufbahrungshalle und Oisternig sowie Hrast):

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 2,00 Euro |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 4,00 Euro, |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 6,00 Euro und |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 10,00 Euro |

- (4) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung am 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Feistritz an der Gail vom 2. Dezember 2009, Zahl: 770/2009-1, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 06.11.2014

Abgenommen am: 04.12.2014